



WEISUNG

Notfalltreffpunkte Obwalden

1. Rechtliche Grundlagen

- E-BZG Art. 69 Abs. 3bis und 5

Die Kantone betreiben Notfalltreffpunkte. Das BABS unterstützt sie bei der Koordination.

- kBSG Art. 2 und AB kBSG Art. 2ff

2. Zweck

Die Weisung regelt den Zweck der Notfalltreffpunkte NTP sowie deren Ausrüstung im Kanton.

3. Betrieb der NTP

Die Notfalltreffpunkte dienen der Bevölkerung als erste lokale Anlaufstelle in der Gemeinde bei Schadenereignissen von grosser Tragweite, Katastrophen und Notlagen. Sie werden insb. in Betrieb genommen, wenn die ordentlichen Kommunikationskanäle über eine längere Zeit ausfallen, resp. schon ausgefallen sind.

An den Notfalltreffpunkten kann die Bevölkerung Notrufe absetzen und erhält Informationen über die aktuelle Lage sowie Verhaltensanweisungen.

Die Gemeinden betreiben die NTP, sie können vor Ort weitere Dienstleistungen anbieten.

Jede Aktivierung ist im Einsatzjournal der Kantonspolizei aufzuführen und den Betroffenen sowie dem Pikettoffizier umgehend mitzuteilen.

4. Standorte

Im Grundsatz betreibt jede Gemeinde mindestens einen Notfalltreffpunkt. Es sind diese:

Engelberg:	Gemeindehaus	Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg
Alpnach:	Sporthalle	Schulhausstrasse 4, 6055 Alpnach Dorf
Kerns:	Dossenhalle Alte Bergstation	Sidernstrasse 8, 6064 Kerns Frutt 1, 6068 Melchsee-Frutt
Sarnen:	Gemeindeverwaltung	Rütistrasse 8, 6060 Sarnen
Sachseln:	Feuerwehrlokal Mehrzweckgebäude	Brünigstrasse 129, 6072 Sachseln Flüematte 3, 6073 Flüeli Ranft
Giswil:	Mehrzweckgebäude	Sportplatzstrasse 25, 6074 Giswil
Lungern:	Mehrzweckgebäude Fischerparadies	Hintistrasse 10, 6078 Lungern Bürglenstrasse 14, 6078 Bürglen

Die Standorte sind im Internet unter nofalltreffpunkte.ch abrufbar.

5. Personal, Lokalität und Ausrüstung

Der Betrieb der Notalltreffpunkte liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Insbesondere bei länger dauerndem Betrieb können diese um personelle Unterstützung durch die Zivilschutzorganisation ZSO Obwalden ersuchen.

Die Zuständigkeiten der Gemeinden:

- Raum mit Witterungsschutz und Notstromversorgung an gut erreichbarer Lage (ein NTP oder mehr pro Gemeinde, je nach geografischer Lage)
- Personelle Besetzung
- Lageführung und Informationsmaterial

Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton:

- ZSO; Konzept Betrieb und Ausbildung NTP
- 1 Funkgerät POLYCOM TPH 900 mit Ladestation, Handmonophon und Tasche
- Wegweisersortiment zur temporären Kennzeichnung der NTP
- 2 Triopan mit NTP Logo
- 2 Funktionswesten NTP
- Während Betrieb: Lageinformationen und Verhaltensanweisungen
- Personelle Unterstützung durch die ZSO soweit verfügbar

6. Auslösung, Betrieb und Einstellung

Die Auslösung und Inbetriebnahme erfolgt rasch möglichst, wenn sich eine besondere Lage abzeichnet oder eingetreten ist, bei der die ordentlichen Kommunikationskanäle nicht mehr verfügbar sind und die Bevölkerung entsprechende Unterstützung braucht.

Auslösung und Aufhebung des Betriebs der NTP:

- Amtsleiter Kantonspolizei
- SC KFS
- Pikettoffizier Kantonspolizei
- Die von der Gemeinde bezeichneten Personen

Der Auftrag zur Inbetriebnahme eines NTP ergeht soweit erreichbar an die Gemeinden direkt oder an deren Ortsfeuerwehr via ELZ der Kantonspolizei. Die Gemeinden regelt in der Folge den Betrieb. Die Gemeinden bezeichnen die zuständigen Personen/Organisationen für den Betrieb der NTP.

Auslösung, Betriebsaufnahme und Aufhebung sind der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei verzugslos mitzuteilen. Die ständige Erreichbarkeit ist gegenseitig primär über POLYCOM sicherzustellen. Bei Inbetriebnahme eines NTP muss die Bevölkerung via ELZ der Kantonspolizei auch über Alert Swiss informiert werden.

Für die Einstellung des NTP-Betriebs ist im Grundsatz die auslösende Stelle zuständig. Sie erfolgt auf jeden Fall erst nach Rücksprache zwischen den involvierten Organen der betroffenen Gemeinde und des Kantons.

Kanton und Gemeinden tragen die aus dem Betrieb der NTP entstehenden Kosten selbst.

7. Leistungen der Dienststelle Zivilschutz (Amt Kantonspolizei)

- Beratung der Gemeinden bei der Evaluation zweckmässiger Räumlichkeiten
- Ausbildung POLYCOM
- Material gem. Pkt. 5
- Informationsmaterial und Konzepte
- Personelle Unterstützung im Betrieb soweit verfügbar

Diese Weisung tritt per 1. September 2025 in Kraft.

Stefan Küchler
SC KFS und Polizeikommandant

Geht an:

- Stv SC KFS
- Pikettoffiziere Kapo
- L KDOA Kapo
- FWI OW und NW
- Gemeinden

z.K.:

- SSD
- Staatskanzlei